Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 169 (2003)

Heft: 2

Artikel: Militärethik : die Verfassung und das Gewissen

Autor: Baumann, Dieter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-68614

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Militärethik – die Verfassung und das Gewissen

Wer seine Waffe beherrscht, sie aber nicht einsetzen will, ist für die militärische Auftragserfüllung genauso problematisch wie derjenige, der will, aber nicht kann oder derjenige, der sie falsch einsetzen will. Militärethik beschäftigt sich deshalb auch mit der Aufgabe der Offiziere, das eigene militärische Können sowie dasjenige der Unterstellten mit verantwortlichem Wollen zu kombinieren. Dieses Wollen zeichnet sich unter anderem durch die Bereitschaft und Fähigkeit des Einzelnen aus, Rechenschaft für seine Handlungen abzulegen, und entspringt einem durch Erfahrungen, Emotionen und Wissen beeinflussten Gewissen.

Dieter Baumann

Militärethik - ein Thema in Armeen

Vom 6. bis 8. November 2002 fand ein von der Landesverteidigungsakademie in Wien organisiertes PfP-Seminar über Militärethik statt. Dabei wurden von verschiedenen Referenten Aspekte der Militärethik wie z. B. die Einbettung in das Feld der angewandten Ethik, der Unterschied zwischen militärischer Moral und gesellschaftlichen Werten, die Spannung zwischen Gewissen und militärischem Gehorsam usw. vorgetragen und anschliessend von den Teilnehmenden diskutiert.¹

Das Seminar hat gezeigt, dass es heute vor allem in westlichen Armeen eine Tatsache ist, dass man über Militärethik spricht. Die entscheidende Frage ist aber, was man darunter versteht. Auf Grund der häufigen Verwendung des Ethikbegriffs wird es zunehmend schwieriger, sich über Definition und Inhalt zu einigen. Es ist deshalb sinnvoll, ausgewählte Aspekte der Militärethik kurz vorzustellen und anhand von diesen aufzuzeigen, dass die Beschäftigung mit Militärethik für jeden einzelnen Soldaten und insbesondere für Offiziere wichtig ist.

Zwei wichtige Voraussetzungen der Militärethik

Ethik beschäftigt sich mit Aussagen über gutes bzw. gelungenes Leben. Sie fragt dabei einerseits nach dem einzelnen Menschen und andererseits nach den mensch-

SCHWEIZER SOLDAT

Aus dem Inhaltsverzeichnis der Februar-Nummer

- Militärische Erziehung: «in» oder «out»?
- Mit «Pegasus zero one» über Kabul
- Von der Ausrüstung blieb nur noch das Taschenmesser

lichen Gemeinschaften. Dem Individuum wird grundsätzlich eine freie Selbstbestimmung für sein Handeln zugestanden. Militärethik handelt deshalb vom einzelnen Soldaten, der für seine Handlungen und Unterlassungen verantwortlich ist, und andererseits von der Armee mit ihren Aufgaben als Institution der Gesellschaft. Aus diesem Grund drängen sich in demokratisch-rechtstaatlich legitimierten Armeen zwei wichtige Bezugspunkte für die Militärethik auf: die Verfassung und das Gewissen.

Die Schweizer Armee beispielsweise erhält ihre Berechtigung und ihre Aufgaben von der Verfassung. Diese beantwortet unter anderem Fragen, was die Schweiz als Gemeinschaft will und welchem Menschenbild sie sich verpflichtet fühlt.² Diesem politischen Ethos hat sich das Handeln der einzelnen Armeeangehörigen unterzuordnen, und daraus geforderte Maximen können im Dienstreglement, in Lehrschriften über das Kriegsvölkerrecht und in Rules of Engagement zusammengefasst und erläutert werden.

Ein so gefordertes Verhalten ist aber noch keine Garantie für ein verinnerlichtes und gewolltes Verhalten. Deshalb ist die

Gelesen

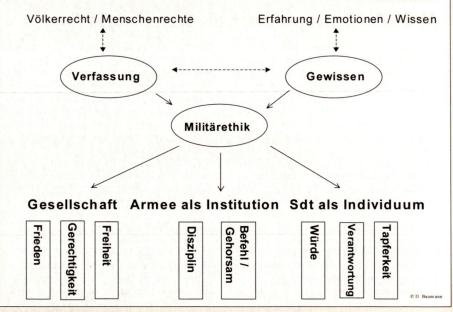
in einer Medienmitteilung unter dem Titel "Diskussion um den Nachrichtendienst"

"

- Wir kennen den aus der Luftwaffe hervorgegangenen Peter Regli als integren Kameraden und hervorragenden Offizier, dessen Glaubwürdigkeit für uns ausser Zweifel steht.
- Wir teilen seine Auffassung, dass im Nachrichtendienst die Karten nicht immer auf den Medientisch gelegt werden können, da sonst die ausländischen Quellen versiegen.

...»
Unterzeichnet von den Herren:
KKdt aD K. Bolliger, KKdt aD A. Moll,
KKdt aD E. Wyler, Div aD K. Werner,
Oberst aD H.G. Bandi,
Hptm aD G. Gyssler
G.

zweite Voraussetzung einer Militärethik der einzelne Mensch mit seinem Gewissen. Im Gewissen entscheidet sich, was für den Einzelnen gut und richtig ist, und es motiviert so sein Handeln und seinen Willen. Da das Gewissen aber durch unterschiedliche persönliche Erfahrungen, Emotionen und Wissen beeinflusst ist, gehört die eigene Gewissensbildung, gerade im Austausch mit anderen, zur Aufgabe eines Bürgers in Uniform. Damit wird ein militärisch gefordertes «ich soll» in Richtung eines verantwortlichen «ich will» geprägt. Zugleich wird das «ich darf nicht» - z.B. im Bereich des Kriegsvölkerrechts - zu einer persönlichen Grundhaltung des Handelns aus



Aspekte der Militärethik.

Überzeugung und nicht aus Zwang. Das Kennen der Verfassung und die Gewissensbildung ist umso stärker zu fordern, je grösser die Macht des Einzelnen und damit die Tragweite seiner Handlungen ist. Als Träger öffentlicher Macht betrifft es aber grundsätzlich jeden Soldaten.

Eine Aufgabe der Militärethik

Aus den vorhergehenden Überlegungen ergeben sich mindestens drei Aspekte, welche eine Militärethik bedenken muss: Die Ziele der Gesellschaft, die Notwendigkeiten der Armee als Institution und die Bedeutung des Soldaten als ein für sein Handeln verantwortlicher Mensch.

Aus meiner Sicht sind zentrale Richtpunkte für die Gesellschaft ein gerechter Friede in Freiheit, für die Armee als Institution Disziplin, Befehl und Gehorsam und für den einzelnen Soldaten Menschenwürde, Verantwortung und Tapferkeit.⁴

Die Aufgabe der einzelnen Militärpersonen und der Armee besteht darin, solche Richtpunkte stufengerecht in dafür vorgesehenen Ausbildungsgefässen zu benennen, zu reflektieren sowie zu diskutieren und dadurch zur persönlichen Einsicht zu bringen. Diese müssen dann praktisch eingeübt und erfahren sowie angewendet werden.⁵

Definition – ein Vorschlag

Militärethik ist also die kritische Auseinandersetzung

- a) mit Massstäben des Verhaltens der einzelnen Militärperson sowie
- b) mit dem Verhältnis zwischen Armee und Gesellschaft (inkl. internationaler Gemeinschaft).⁶

Eine ihrer Aufgaben besteht darin, die staatspolitische Bildung stufengerecht zu vertiefen und dadurch einen Beitrag zur Gewissensbildung zu leisten, sodass sie dem Einzelnen als Träger öffentlicher Macht hilft, deren Gebrauch ethisch zu rechtfertigen und sittlich zu begründen.⁷

Anmerkungen

¹Eine Veröffentlichung der Beiträge erscheint in einer Publikation der LAVAK Wien.

²Vgl. z.B. die Präambel und die Art. 2, 6, 7, 36, 58 der Verfassung sowie im DR 95, Ziffer 8, 77.

³Vgl. auch die Überlegungen der Bundeswehr (www.innerefuehrung.de [Stand 2. Dez. 2002]).

⁴Vgl. z.B. für die Schweiz:Verfassung Art. 2, DR 95 Ziffer 8, 12, 13, 16, 21, 77.

⁵Vgl. zu einer Ausbildungsmethode: Steiger, R. und Seiler, S., Zur ethischen Verantwortung des Offiziers, ASMZ Nr. 2/2002, 13-14.

⁶ «Kritische Auseinandersetzung» im Sinne von: «kritische und normative reflexive Besinnung». Vgl. Frey, Ch. u. a., Repetitorium der Ethik, Waltrop ³1997, 5.

⁷Vgl. Schwarz, G., Die ethischen Grundlagen des Offiziersberufes, in: Soldat – ein Berufsbild im Wandel, Band 2: Offiziere, Bonn u. a. 1993, 143.



Dieter Baumann, lic. theol., Assistent an der Militärakademie an der ETH Zürich Major i Gst, Stab Ter Div 2, 3018 Bern.

